

RS UVS Kärnten 2004/10/19 KUVS-1931/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.2004

Rechtssatz

Der Hinweis des Anzeigers auf seinen Beruf (?Ich bin Gendarmeriebeamter") ist nicht ausreichend, um eindeutig erkennen zu können, dass sich der Anzeiger in Dienst gestellt hat. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

In-Dienst-Stellung, Dienstausweis vorzeigen, Gendarmeriebeamter stellt sich in Dienst, Amtshandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at